

BETEILIGUNGSRICHTLINIE

GRUNDSÄTZE FÜR

BETEILIGUNGEN DER STADT HILDESHEIM
UND ZWECKVERBÄNDE

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Geltungsbereich	5
2. Definition der beteiligten Akteure	6
I. Eigentümerebene	6
II. Beteiligungsebene	6
III. Externe Ebene	6
3. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure	7
I. Eigentümerebene	7
II. Beteiligungsebene	8
III. Externe Ebene	9
4. Beteiligungspolitik / wirtschaftliche Betätigung	10
I. Wirtschaftliche Betätigung	10
II. Beteiligungen	10
III. Rechtsform	10
IV. Gesellschaftsverträge / Satzungen / Verbandsordnung	11
V. Finanz-, Leistungs- und Entwicklungsziele	11
VI. Synergien im Gesamtkonzern Stadt Hildesheim	11
VII. Konzernübergreifende Planung	11
VIII. Einbindung in den Gesamtabchluss	12
IX. Änderungen und Erweiterung von Geschäftsfeldern	12
X. Privatisierung	12
XI. Konzernergebnis	12
XII. Abschlussprüfung	12
5. Informationsrechte und –pflichten	14
I. Wirtschafts- und Finanzpläne	14
II. Unterjähriges Berichtswesen und Berichtsintensität	14
III. Beteiligungsbericht	14
IV. Fristen	15
V. Teilnahme an Sitzungen	15
VI. Verschwiegenheitspflicht	15
6. Ansprechpartner	16
7. In Kraft treten	17
Anlagen	

EINLEITUNG

Die Stadt Hildesheim ist an zahlreichen Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Gesetzliche Aufgaben und von den politischen Gremien vorgegebene Ziele der Stadt werden in erheblichem Umfang von diesen Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbänden außerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Die Begründung von Beteiligungen bzw. die Errichtung von Gesellschaften ist für die Stadt Hildesheim grundsätzlich nur durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Die Tochtergesellschaften dienen also den Interessen der Stadt, insbesondere auch dadurch, dass sie ihre Aufgabe effizient erfüllen.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Daher muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Die schwierige Koordinierungsaufgabe der Beteiligungssteuerung liegt darin, die zum Teil konkurrierenden Ziele und Anforderungen, die an die Unternehmen gestellt werden, zu entflechten und optimale Lösungen aus gesamtstädtischer Sicht aufzuzeigen. Das Spannungsfeld zwischen fiskalischen, fachpolitischen, stadtpolitischen und strategischen Zielen sowohl des Gesellschafters Stadt Hildesheim als auch der Unternehmen ist fortlaufend zu optimieren. Des Weiteren hat ein effektives Beteiligungsmanagement die Aufgabe, Aufsichtsgremien und Ratsgremien im jeweils erforderlichen und gerechtfertigten Umfang zu informieren und fachlich zu begleiten.

Die Aufgabe, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates bezüglich der städtischen Beteiligungen weiter vorzubereiten, wird in Hildesheim vom Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften wahrgenommen.

Die nachfolgende Beteiligungsrichtlinie wurde entwickelt, um den vorgenannten Überlegungen Rechnung zu tragen und die städtischen Beteiligungen systematisch in den Konzern Stadt Hildesheim einzubinden.



(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBetrVO.NI	Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
GmbH-G	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-G)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KStG	Körperschaftssteuergesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NKPG	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie soll unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen gelten, an denen die Stadt Hildesheim beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Die Anwendung der Rahmenrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere, wenn die Stadt gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Anteile hält.

Regiebetriebe werden als weder rechtlich, noch leitungs- und haushaltsmäßig selbstständige Organisationen von der Richtlinie nicht erfasst.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und die Sparkasse Hildesheim.

2. DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE

Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling der Stadt Hildesheim betreffen drei unterschiedliche Ebenen. Es sind dies die Eigentümerebene, die Ebene der Unternehmen und die externe Ebene.

I. EIGENTÜMEREbene

Der Eigentümerebene sind zuzurechnen:

- der Rat einschließlich seiner Ausschüsse, insbesondere der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- der Oberbürgermeister
- das Finanzdezernat bzw. das Beteiligungsmanagement
- das Rechnungsprüfungsamt
- sowie die Fachbereiche

II. BETEILIGUNGSEbene

Der Beteiligungsebene sind die Organe der Beteiligungsunternehmen zuzuordnen. Diese haben - je nach Rechtsform und Ausgestaltung - unterschiedliche Aufgaben.

III. EXTERNE Ebene

Die externe Ebene besteht aus:

- der Kommunalaufsicht
- der Kommunalprüfungsanstalt
- den Abschlussprüfern

3. AUFGABEN, KOMPETENZ UND VERANTWORTUNG DER BETEILIGTEN AKTEURE

I. EIGENTÜMEREbene:

Rat:

Der Rat wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 40 NGO tätig.

Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Er bestimmt den / die städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Gremien und entsendet Mitglieder in das jeweilige Aufsichts- oder Beratungsgremium des Unternehmens. Der Rat beschließt außerdem über Zielvereinbarungen für die Unternehmen. Er nimmt grundsätzlich alle die Unternehmen betreffenden Berichte über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften entgegen.

Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss gibt dem Vertreter der Stadt in den Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen Weisungen zur Stimmabgabe, soweit nicht der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 40 NGO zuständig ist.

Beteiligungsmanagement:

Die Beteiligungsangelegenheiten der Stadt Hildesheim sind dem Finanzdezernat zugeordnet und liegen in der direkten Verantwortung der Finanzdezernentin bzw. des Finanzdezernenten.

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen der Stadt Hildesheim und dem jeweiligen Unternehmen.

In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Unternehmen und die Eigentümerin Stadt gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Entscheidungsprozess der Eigentümerin. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche **Beteiligungsverwaltung**, **Mandatsbetreuung** und **Beteiligungscontrolling**.

Zur **Beteiligungsverwaltung** gehört insbesondere die Archivierung der wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wird auch dafür Sorge getragen, dass die jeweilige Organisation die formalen Kriterien einhält.

Kern der **Mandatsbetreuung** ist die fachliche Unterstützung und Beratung der in den Aufsichtsgremien für die Stadt tätigen (insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden) und von ihr entsandten Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen ist Gegenstand des **Beteiligungscontrollings**. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Auch die (Weiter-) Entwicklung eines Kennzahlensystems für den Aufbau eines Finanz- und Leistungscontrolling fällt hierunter.

Fachbereich Finanzen:

Der Fachbereich Finanzen hat gegenüber dem Beteiligungsmanagement und den Unternehmen Anspruch auf Informationen über haushaltsrelevante Entwicklungen in den Unternehmen.

Der Fachbereich Finanzen und das Beteiligungsmanagement arbeiten insbesondere im Bereich Finanzcontrolling eng zusammen.

Rechnungsprüfungsamt:

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Satzungen eingeräumten Rechte nach § 124 NGO wahrzunehmen. Außerdem kann es sich Prüfrechte nach § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorbehalten.

Fachbereiche:

In fachlichen Angelegenheiten sind die jeweiligen Fachbereiche unmittelbare Ansprechpartner der Beteiligungen (z. B. für die Museums GmbH – FB 41, Büro für Kultur und Stiftungsangelegenheiten; ZAH – FB 63, Fachbereich Bau- und Ordnungsangelegenheiten – Umweltangelegenheiten, Abfall ...)

II. BETEILIGUNGSEBENE

Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rechtsgrundlage: GmbH-G und Gesellschaftsvertrag.

Organe: Mindestens Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung, gegebenenfalls Aufsichtsrat, Beirat oder Arbeitsausschuss jeweils gemäß Gesellschaftsvertrag.

Organe der Aktiengesellschaft

Rechtsgrundlage: AktG und Satzung.

Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, ggf. zusätzlich Beirat.

Organe der Anstalt öffentlichen Rechts

Rechtsgrundlage: NGO und Anstaltssatzung

Organe: Vorstand und Verwaltungsrat

Organe des Zweckverbandes

Rechtsgrundlage: NKomZG und Verbandsordnung

Organe: Mindestens Verbandsgeschäftsführer und Verbandsversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Verbandsausschuss gemäß Verbandsordnung

III. EXTERNE EBENE

Kommunalaufsicht

Gemäß § 116 NGO sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen bzw. bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kommunalprüfungsanstalt:

Die Kommunalprüfungsanstalt ist zuständig für die überörtliche Prüfung sämtlicher Kommunen, Zweckverbände und kommunalen Anstalten. Im Rahmen dieser Prüfung ist festzustellen, ob das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der zu prüfenden Einrichtungen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird. Gem. NKPG obliegt der Kommunalprüfungsanstalt auch die Prüfung der kommunalen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Abschlussprüfer

Ist die Stadt an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat sie dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben erfolgt, ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird und den Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers ist das zuständige RPA im Sinne der Vorschriften des § 123 NGO einzubeziehen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Prüfung von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften nach anderen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Die Stadt hat in diesen Fällen einen Abschlussprüfer auszuwählen und ihre Rechte nach § 53 HGrG auszuüben. Bei Minderheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass der Stadt Hildesheim die Rechte nach § 53 Absatz 1 HGrG sowie den Prüfeinrichtungen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

4. BETEILIGUNGSPOLITIK / WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

I. WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

Die Stadt Hildesheim betätigt sich unter den Voraussetzungen des § 108 NGO wirtschaftlich, soweit der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

II. BETEILIGUNGEN

Die Stadt Hildesheim hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen und Einrichtungen verschiedener Rechtsform.

Es sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich. Ein angemessener Einfluss im Sinne des § 109 Abs. 1 Nr. 6 muss gewährleistet sein.

III. RECHTSFORM

Wirtschaftliche Betätigungen werden in der Regel geführt

bei öffentlicher Organisation

- als Regiebetrieb
- als Eigenbetrieb
- als Anstalt öffentlichen Rechts
- als Zweckverband (im Falle interkommunaler Zusammenarbeit) und

bei privater Organisation

- als GmbH oder
- als AG.

IV. GESELLSCHAFTSVERTRÄGE / SATZUNGEN / VERBANDSORDNUNG

Zur Vereinfachung der Handhabung sollen die Vertrags- bzw. Satzungswerke angeglichen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen, vom Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren. Im Einzelnen ist in den Verträgen bzw. Satzungen folgendes zu berücksichtigen:

Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Künftig soll das Gehalt für die Geschäftsführer der städtischen GmbH's auch auf der Basis variabler Gehaltsbestandteile gebildet werden.

Unternehmen, die selbst Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, haben eine Berichtspflicht über diese Beteiligungen gegenüber der Stadt Hildesheim analog den Regelungen in Nr. 5 dieser Richtlinie (Informationsrechte und -pflichten).

Mit Blick auf den zukünftig zu erstellenden Konzernabschluss sind die Vorgaben gem. § 109 Abs. 1 Nr. 8 NGO zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gemeinde in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sicherzustellen.

Die Prüfungsrechte für das jeweilige RPA gem. § 124 Abs. 1 NGO i. V. mit §§ 53 und 54 HGrG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben sind festzuschreiben.

V. FINANZ-, LEISTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE

Der Rat beschließt Finanz-, Leistungs- sowie übergreifende städtische Entwicklungsziele für die Unternehmen.

Die Definition der Leistungsziele erfolgt in Abstimmung zwischen der für die jeweilige Beteiligung maßgeblichen städtischen Organisationseinheit unter Einbindung des Beteiligungsmanagements und des Finanzdezernates auf der einen Seite und des Unternehmens auf der anderen Seite. Hierbei sind die unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten bezüglich der Gesellschaftsform des Unternehmens zu beachten.

Sollte auf diesem Wege keine einvernehmliche Lösung möglich sein, obliegt die Beschlussfassung dem Rat.

VI. SYNERGIEN IM GESAMTKONZERN STADT HILDESHEIM

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher- und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Stadt Hildesheim ist Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

VII. KONZERNÜBERGREIFENDE PLANUNG

Im Interesse der Kunden der öffentlichen Unternehmen und aus Sicht der Stadtwirtschaft überprüfen der Fachbereich Finanzen und das Beteiligungsmanagement kontinuierlich Gestaltungsmöglichkeiten, um die finanzielle und steuerliche Belastung im Gesamtkonzern Stadt so niedrig wie möglich zu halten.

VIII. EINBINDUNG IN DEN GESAMTABSCHLUSS

Zum Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim gehören gemäß § 116a NGO der Beteiligungsbericht und (ab 2012) der Konzernabschluss.

Für die Rechnungslegungen werden einheitliche Grundsätze (Konzernrichtlinien) eingeführt, sofern diese nicht gesetzlich geregelt sind. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorscheurechnungen einbezogen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der Einführung des NKR getroffen.

IX. ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNG VON GESCHÄFTSFELDERN

Der Rat beschließt gemäß § 40 NGO grundsätzlich Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Unternehmen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Gesellschaftsstruktur des Unternehmens verändern, sind das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungsmanagement von Anfang an einzubinden.

X. PRIVATISIERUNG

Der Stadt Hildesheim obliegt es, ständig zu prüfen, ob kommunale Aufgaben in der optimalen Organisationsform erledigt werden.

Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungsziele, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität.

Auch bestehende Unternehmen werden regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit gem. § 108 NGO hin überprüft.

XI. KONZERNERGEBNIS

Das Beteiligungsmanagement untersucht ständig alle Unternehmen hinsichtlich eines aus städtischer Sicht optimalen Konzernergebnisses. Die Unternehmen haben Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern zu unterstützen, soweit sie nicht unabdingbaren Unternehmenszielen entgegenstehen.

XII. ABSCHLUSSPRÜFUNG

Den zuständigen Organen des Unternehmens wird empfohlen, die Abschlussprüfer nach drei bis fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

Der Gesellschafterversammlung soll bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Auswahl eines Abschlussprüfers obliegen, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages.

Bei Aktiengesellschaften ist die Bestellung des Abschlussprüfers Aufgabe der Hauptversammlung, die Erteilung des Auftrages Aufgabe des Aufsichtsrates. Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes nach § 124 NGO sind zu berücksichtigen. Das Beteiligungsmanagement und das Rechnungsprüfungsamt können bei Mehrheitsbeteiligungen den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer um Prüfungsschwerpunkte bzw. zusätzliche

Prüfungsinhalte ergänzen. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Das Beteiligungsmanagement und das Rechnungsprüfungsamt sind zur Teilnahme an einer Vorbesprechung zum Jahresabschluss / -prüfbericht mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt.

Alle Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie (auch die in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wie Zweckverbänden oder Anstalten öffentlichen Rechts) sollen einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Dieser Abschlussbericht ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Eventuelle weitere Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

5. INFORMATIONSRECHTE UND -PFLICHTEN

I. WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLÄNE

Für die Erstellung von Wirtschafts- und Finanzplänen der Unternehmen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Diese Pläne sind mit dem strategischen Konzept der Unternehmen verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

Das Unternehmen stellt dem Beteiligungsmanagement die aus Konzernsicht notwendigen Informationen zur Datenaggregation in der vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen Form zum jeweils vereinbarten Termin digital zur Verfügung.

II. UNTERJÄHRIGES BERICHTSWESEN UND BERICHTSINTENSITÄT

Die mit dem Beteiligungsmanagement vereinbarten Vorgaben hinsichtlich der Informationen für die Konzernberichterstattung sind zu beachten. Die Berichte der Unternehmen werden dem Beteiligungsmanagement digitalisiert für das Konzernberichtswesen und zur Erstellung des Beteiligungsberichts zur Verfügung gestellt.

Jedes Unternehmen der Stadt hat Quartalsberichte bzw. eine Fortschreibung der Finanz- und Wirtschaftspläne 6 Wochen nach Quartalsende vorzulegen. Zudem sind festzulegende Kennzahlen zur Errichtung eines Kennzahlencontrollings vorzulegen. Die Kennzahlen richten sich nach den individuellen Aufgaben der einzelnen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie.

III. BETEILIGUNGSBERICHT

Unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen im Konzernabschluss konsolidiert wird (gilt also auch für die Zweckverbände), werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung von mindestens 50 % der Stadt Hildesheim in den jährlichen Beteiligungsbericht der Stadt Hildesheim aufgenommen. Mindestinhalt pro Organisation ist gemäß § 116a NGO:

- Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Organisation
- Gesellschafter der Organisation
- Organe und deren Besetzung
- Durchschnittliche Anzahl der im Berichtsjahr beschäftigten Mitarbeiter
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisation
- Vermögens- und Ertragslage oder Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- je Beteiligung definierte und mit den Ratsgremien abgestimmte Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation, die ab 2009 die Grundlage des Berichtes bilden
- Kapitalzuführungen und Kapitalabgänge im Geschäftsjahr mit Erläuterungen
- Aufteilung aller Zu- und Abflüsse im Berichtsjahr seitens der Stadt Hildesheim

- Ein konzentrierter Überblick über die Lage des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.
- Bei quantitativen Daten sind die letzten beiden Vorjahre jeweils mit darzustellen.

IV. FRISTEN

Vorgegebene Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Regelung vorliegt, sind Informationen an das Beteiligungsmanagement unverzüglich weiterzugeben, um eine angemessene Bearbeitungszeit zu ermöglichen.

Bei Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr (z. B. TfN - Wirtschaftsjahr vom 01.09. bis 31.08.) gelten alle in der Richtlinie genannten Fristen entsprechend angepasst.

V. TEILNAHME AN SITZUNGEN

Eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements an Sitzungen der Aufsichtsräte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und AGs, den Verbandsausschusssitzungen bzw. den Sitzungen des Verwaltungsrates der AöRs ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Beteiligungsbericht stellt das Beteiligungsmanagement dar, wie qualifiziert das Unternehmen Informationen zur Verfügung stellt.

VI. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

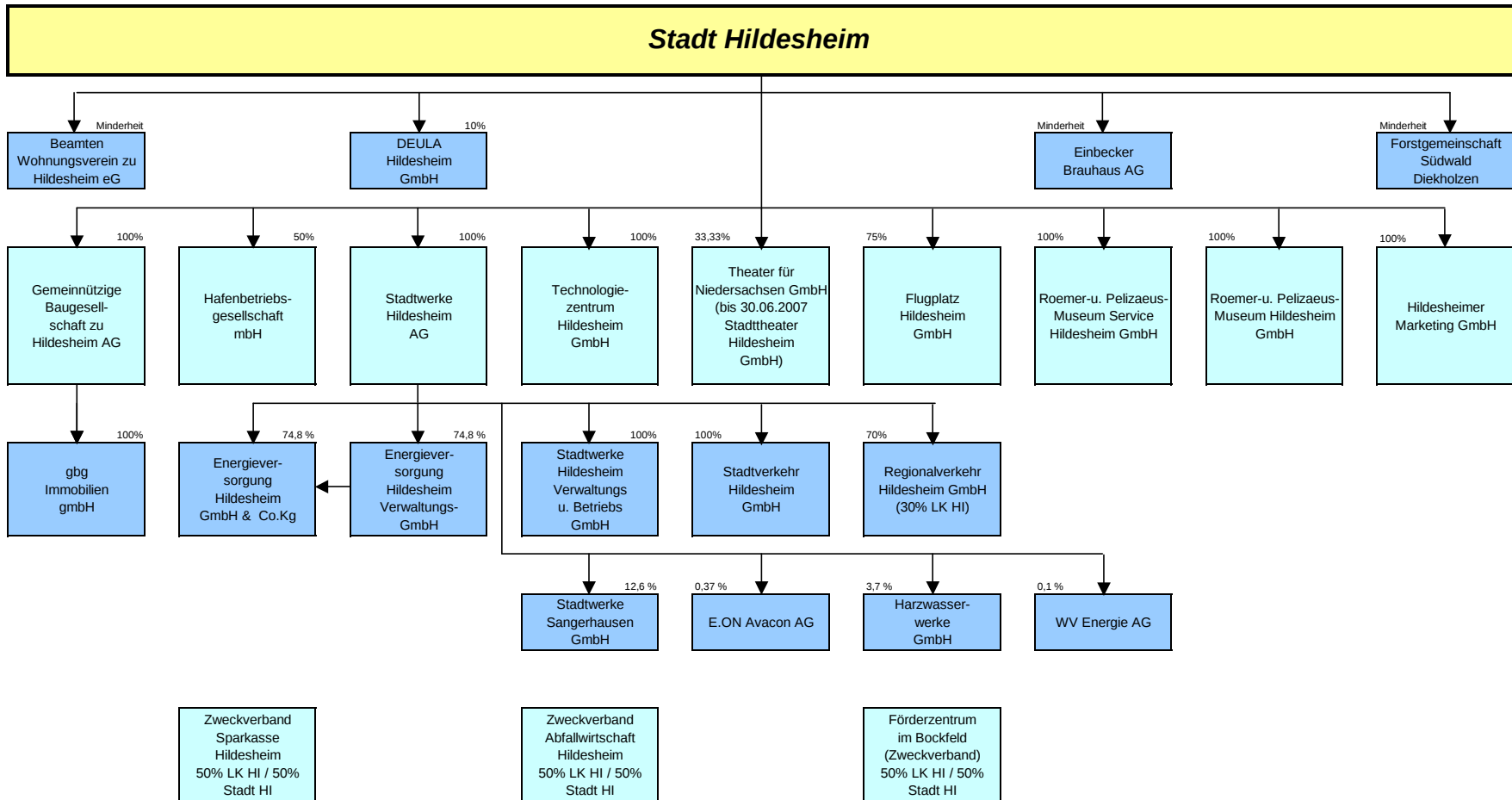
Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

6. ANSPRECHPARTNER

Sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten des Beteiligungsmanagements ist ein Ansprechpartner für alle Belange des Beteiligungsmanagements zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

7. IN KRAFT TRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Rat der Stadt Hildesheim am 15.12.2008 beschlossen und tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.



**Liste der Unterlagen, die dem Beteiligungsmanagement
der Stadt Hildesheim zu übermitteln sind**

Der Konzern Stadt Hildesheim besteht zum 01.01.2008 aus neun Eigengesellschaften bzw. Mehrheitsbeteiligungen mit deren Tochtergesellschaften, zwei Zweckverbänden und dem Zweckverband Sparkasse.

Diese sind

1. die Stadtwerke Hildesheim AG
2. die Gemeinnützige Baugesellschaft zu Hildesheim AG
3. die Roemer- u. Pelizaeus - Museum Hildesheim GmbH
4. die Roemer- u. Pelizaeus - Museum Hildesheim Service GmbH
5. das Technologiezentrum Hildesheim GmbH
6. die Hildesheimer Marketing GmbH
7. die Flugplatz Hildesheim GmbH
8. die Hafenbetriebsgesellschaft mbH
9. die Theater für Niedersachsen GmbH
10. der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
11. der Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Die nachfolgende Auflistung gilt nicht für den Zweckverband Sparkasse.

Beim Beteiligungsmanagement haben folgende Unterlagen vorzuliegen:

1. zur Erfassung der Ausgangssituation, des Rechtsstatus:

- 1.1. die Gesellschaftsverträge / Satzungen (einschließlich mittelbarer Gesellschaftsgründungen und mittelbarer Beteiligungen)
- 1.2. die Geschäftsordnungen
- 1.3. Handelsregistrauszüge sowie die
- 1.4. Anstellungsverträge mit allen Geschäftsführungen außer bei den AG`s.
Aus den Anstellungsverträgen der Vorstände der AG`s werden insbesondere die folgenden Angaben benötigt:
 - Wahlperiode
 - Kündigungsfristen
 - Vertragsverlängerungen
 - sonstige Fristen bzw. Termine, die für die Beschlussfassung in den städtischen Gremien relevant sind
- 1.5. die aktuellen Regelungen über Aufsichtsratsentgelte / -vergütungen

2. zum laufenden Berichtswesen:

Dem Beteiligungsmanagement sind zeitgleich mit der Versendung an die Aufsichtsräte folgende Unterlagen vorzulegen bzw. mit diesem abzustimmen:

2.1. Sitzungsniederschriften

- des Aufsichtsrats
- der Gesellschaftsversammlung / Hauptversammlung

2.2. Quartalsberichte auf der Basis des Wirtschaftsplanes von der Gesellschaft

Die Vorlage des Quartalsberichts soll spätestens sechs Wochen nach Quartalsende mit den Vergleichszahlen des Wirtschaftsplans, des Quartalsergebnisses, des Vorjahresergebnisses und der Abweichung prozentual und absolut mit dem zu erwartenden neuen Jahresergebnis erfolgen.

2.3. Wirtschaftspläne aller städtischen Gesellschaften

- Rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplanes, vor Einbringung in das zuständige Gesellschaftsgremium; bei den Aktiengesellschaften parallel zur Einbringung in das zuständige Gesellschaftsgremium
- Letzter Vorlagetermin ist der 30. November (zur Koordination mit dem städtischen Haushalt und zur Erarbeitung des Beteiligungsberichts)

2.4. ein von allen Gesellschaften vorzulegender Bericht zum 15.05. eines Jahres über das **vorläufige Vorjahresergebnis mit der Gegenüberstellung des Wirtschaftsplanes und den Jahresergebnissen der beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre**

2.5. Jahresabschlüsse aller städtischen Gesellschaften

- Information über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie des Vorschlages zur Verwendung des Bilanzgewinns rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Einbringung in das zuständige Gesellschaftsgremium; bei den Aktiengesellschaften parallel zur Einbringung in das zuständige Gesellschaftsgremium

2.6. Besondere Geschäfte unterliegen, bevor sie in dem zuständigen Gesellschaftsgremium behandelt werden, einer Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement

Hierzu zählen:

- Abschluss / Änderung von Gesellschaftsverträgen / Satzungen
- Abschluss / Änderung von Geschäftsordnungen
- Ausweitung der Geschäftsfelder
- Erwerb / Verkauf von Beteiligungen
- Entscheidungen, die den zukünftigen Geschäftsverlauf erheblich verändern können

Außer bei den AG`s zusätzlich:

- Abschluss / Änderung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern

Bei wesentlichen Veränderungen hat das Beteiligungsmanagement unverzüglich die Ratsgremien zu informieren.

3. zur Vorbereitung von Sitzungen der Gesellschaftsgremien:

- **Einladungen** (Tagesordnung und aussagefähige, schriftliche Vorlagen) für Sitzungen der Gesellschaftsgremien

- für den Aufsichtsrat
- für die Gesellschaftsversammlung / Hauptversammlung

Die Übersendung soll so früh wie möglich erfolgen, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu gewährleisten. „Tischvorlagen“ sind grundsätzlich zu vermeiden und ggf. dem Beteiligungsmanagement nachträglich zuzustellen.

Informationsfluss im Rahmen der Beteiligungssteuerung

	Verwaltung Beteiligungsmanagement	Aufsichtsrat	FinA	VA	Rat	Gesellschafter- versammlung
Vorabinformation zum Prüfbericht des WP	1					
Geschäftsberichte	1	2				3
Jahresabschluss	1	2	3	4		5
Wirtschaftspläne	1	2	3			
Unterjährige Fortschreibung der Wirtschaftspläne/Quartalsberichte	1	2	3			
Protokolle der Aufsichtsratssitzungen	2	1				
Protokolle der Gesellschafter- /Hauptversammlung	3	2				1
strategisch konzeptionelle Entscheidungen	1	2	3	4	5	6

Beispiel: Dokumentation für den Eingang von Unterlagen beim Beteiligungsmanagement
Geschäftsjahr 2009 / Jahresabschluss 2008

Unterlagen/Sitzungen	spätester Eingang	Eingang	angemahnt (nach 1 Woche Verspätung)	bei Nichtvorlage Berichterstattung über Dez.B an OB (nach 2 Wochen Verspätung)	bei Nichtvorlage Berichterstattung an FA (nach 4 Wochen Verspätung)
Abschlussbesprechung mit WiP / RPA / BM *	31.08.2009				
Bericht des Wirtschaftsprüfers	31.08.2009				
Jahresabschluss	31.08.2009				
Vorlage Jahresabschluss FinA	31.10.2009				
Vorlage Wirtschaftsplan	30.11.2009				
Quartalsberichte					
4. Quartal 2008 / Jahresabschluss 2008 / Vorbesprechung	15.05.2009				
1. Quartal 2009	15.05.2009				
2. Quartal 2009	15.08.2009				
3. Quartal 2009	15.11.2009				
4. Quartal 2009 / Jahresabschluss 2009 / Vorbesprechung	15.05.2010				
Aufsichtsratssitzungen Einladung Einladung Einladung Einladung					
Haupt-/ Gesellschafterversammlung	30.11.2009				

Anlage 4

* WiP: Wirtschaftsprüfer, RPA: Rechnungsprüfungsamt, BM: Beteiligungsmanagement